

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Berlin, den 02.04.2013

• Möglichkeit zur Stellungnahme

Wir sind weltweit einer der größten Anbieter von Content im Bereich internetgestützter Bildung.

Im Zusammenhang mit anderen Projekten haben wir zu Analysezielen ein Verfahren vor dem Amtsgericht und Landgericht Hannover im Bereich Urheberrecht geführt, haben uns aber, aufgrund der katastrophalen Performance des eingesetzten Personals entschlossen, das Projekt auszudehnen und das Verfahren aus wissenschaftlich / systemischer Sicht zu untersuchen und mit anderen Projekten im Bereich Wirtschaft zu verbinden.

Ziel ist zum einen

- eine grundsätzliche **Analyse der Leistungswilligkeit und Leistungsfähigkeit** des eingesetzten Personals
- konkrete Maßnahmen zur **Qualitätssicherung** (Veröffentlichung aller Urteile mit **Nennung der Namen der Richter**)

Sie haben nun die Möglichkeit, zu den unten genannten Sachverhalten Stellung zu nehmen. Insoweit sich Ihr Antwortschreiben konkret auf die gestellten Fragen bezieht, sichern wir eine Veröffentlichung zu.

Für das Projekt ist die Beantwortung der Fragen an sich irrelevant. Uns geht es eher um eine „griffige“ Darstellung, da wir eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens nicht in die Studie selbst integrieren können und dies in einem separaten Kapitel tun werden.

• Das Urteil von Herrn Kleybolte wird veröffentlicht. Ob mit oder ohne Namen lassen wir juristisch prüfen, wobei ein Ziel eben die Veröffentlichung mit Namen ist, da Leistung nun mal individuell zu messen ist. In diesem Sinne werden wir unsere Mittel zur politischen Einflussnahme nutzen. Zu diesem Zweck wird die Analyse in unterschiedlichen Formaten für unterschiedliche Empfänger aufbereitet.

Es steht Ihnen, wie gesagt, vollkommen frei, zur Klärung der Sachverhalte beizutragen. Ein Desinteresse an der Sachaufklärung Ihrerseits lässt aber für die breite Öffentlichkeit nur einen geringen Raum zur Interpretation.

Wir gehen nicht davon aus, dass unsere „griffigere“ Darstellung problematisch ist. Eine detaillierte Darstellung, die ebenfalls erfolgen wird, wird die Defizite eher noch verdeutlichen.

Eine Absprache mit dem Amtsgericht Hannover ist sinnvoll, da auch dieses zur Stellungnahme aufgefordert wurde.

Sofern sich die Darstellung der Sachverhalte nicht aus dem Schriftsatz ergibt, sind sie durch Zeugen dokumentiert.

Sachverhalt: Herr Kleybolte hat zutreffend, im Gegensatz zu seiner Kollegin Frau Benz, erkannt, dass eine gesamtschuldnerische Haftung bei Unterlassungsschulden nicht möglich ist. Auf den Umstand haben wir beim Amtsgericht mehrere Male, schriftlich hingewiesen. Allerdings waren weder Herr Klein noch Herr Lucht, die Rechtsvertreter des Klägers, noch Frau Benz in der Lage, dies einzusehen. Herr Kleybolte äußerte sich gegenüber Herrn Lucht dahingehend, dass ihm „das grundlegendste juristische Handwerkszeug“ fehle. Sein Flehen mit Herrn Klein während der Verhandlung telefonisch Rücksprache zu halten, wurde ihm verwehrt.

Zu einer Abänderung des Tenors des Urteils des Amtsgerichts, Streichung des Passus „gesamtschuldnerisch“ wurde er quasi genötigt, andernfalls wäre, dies die Aussage von Herrn Kleybolte bei Gericht, die Klage abgewiesen worden. Intellektuell war Herr Lucht aber nicht in der Lage, die logische Inkongruenz zu erkennen.

Frage 1: Wenn Herr Lucht, dem Rechtsvertreter des Klägers, nach Meinung von Herrn Kleybolte das „grundlegendste juristische Handwerkszeug“ fehlt, trifft diese Aussage dann auch Frau Benz vom Amtsgericht, die auf diesen Sachverhalt, keine gesamtschuldnerische Haftung bei Unterlassungsschulden, ausführlich hingewiesen wurde?

Frage 2: Herr Kleybolte wies in einem vorgerichtlichen Schreiben, zutreffend aber nur in Deutschland so gehandelt, darauf hin, dass vor einem Landgericht Anwaltpflicht bestehe. Die Leistung von Herrn Lucht wurde mit 530 Euro bewertet. Kann das Gericht eine Aussage darüber machen, ob die Verpflichtung zur anwaltlichen Vertretung sinnvoll ist, wenn Anwälte auftreten, denen „das grundlegendste juristische Handwerkszeug“ fehlt?

Sachverhalt: Gegenstand des Verfahrens war auch, bzw. hätte sein können, die Frage, ob es sich bei der [www. divina-commedia.de](http://www.divina-commedia.de) um eine wissenschaftliche Arbeit handelt, also § 51 Urheberrechtsgesetz anzuwenden ist. Herr Kleybolte verneinte dies mit dem Argument, dass die Anwendung / nicht Anwendung dieser Bestimmung der rein subjektiven Bewertung des Richters unterliege und von daher auch nicht durch eine höhere Instanz überprüft werden könne.

Frage 1: Die in der Verhandlung gemachte Aussage bezüglich der subjektiven Bewertung erläutert er im Urteil: Die Verwendung des Lichtbildes durch den Beklagten zu 2) war nicht gem. § 51 UrhG zulässig, da diese nicht zum Zweck des Zitats erfolgt ist. Allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Zitats ist, dass es als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen dient und eine innere Verbindung zu den eigenen Gedanken hergestellt wird. Unzulässig ist es daher, Werk oder Werkteile in das zitierende Werk nur zur Ausschmückung aufzunehmen oder Blickfang ohne Belegfunktion.

Er zitiert halbwegs korrekt und weitgehend in Übereinstimmung mit der Klageschrift von Herrn Lucht, relevanter wäre natürlich die Frage, ob es sich überhaupt um ein wissenschaftliches Werk handelt, die Literatur. Ob direkt oder indirekt lässt sich nicht beurteilen. Zusammenfassend legt er also dar, dass es auf den Kontext ankomme, in den das Bild eingebunden ist. Es geht also um die Frage, ob das Bild selbst einen Sachzusammenhang erläutert, bzw. zur Darstellung eines Sachzusammenhanges notwendig ist, oder ob es schlicht Dekoration ist und der Kontext auch ohne dieses Bild verständlich bzw. mit diesem leichter verständlich ist.

Das Problem ist, dieser Verdacht liegt nahe, dass Herr Kleybolte den Kontext überhaupt nicht kennt. Wenn er aber den Kontext nicht kennt, kann er auch nicht entscheiden, weder subjektiv noch objektiv, ob § 51 UrhG anzuwenden ist.

Kann Herr Kleybolte bzw. das Gericht die konkrete Stelle (Url) nennen, wo dieses Bild eingebunden ist? Da dieses Bild ja, nach den Ausführungen des Amtsgerichts, für die www.divina-commedia.de von zentraler Bedeutung ist, lässt es sich doch sicher leicht finden.

Frage 2: Soll der Begriff subjektive Bewertung eine Bedeutung haben, dann muss das zu Bewertende dem bewertenden Subjekt bekannt sein. Etwas schlicht Unbekanntes lässt sich nicht bewerten. Weder subjektiv noch objektiv. Herr Kleybolte hat also, das ist unsere Einschätzung, dem Gericht ist freigestellt durch die Beantwortung von Frage 1 die These zu widerlegen, keine subjektive Bewertung vorgenommen. Er hat die Rechtslage schlicht ignoriert.

Frage 3: Kann das Gericht eine Trennung vornehmen zwischen schlichter Unkenntnis der Rechtslage, Ignorierung der Rechtslage und subjektiver Bewertung der Rechtslage? Diese Frage hat für die ökonomische - systemische Bewertung eine grundsätzliche Relevanz. Das weite Feld der subjektiven Bewertung entzieht das Justizwesen der objektiven Kontrolle und zwar nicht nur was die Rechtsprechung selbst angeht, sondern auch bezüglich der finanziellen Ausgestaltung.

Sachverhalt: Herr Kleybolte hat Herrn Lochstampfer, den Urheber des Lichtbildes, als Zeugen gerufen. Ziel, so im Schriftsatz auch angekündigt, war die Bestätigung von dessen Urheberschaft. Die Urheberschaft des Lichtbildes war einer der wenigen Zusammenhänge in diesem Verfahren, die absolut unstrittig waren. Weder die Kläger noch die Beklagten bestritten diese Urheberschaft. Der forsche Vortrag von Herrn Kleybolte, dass die Regelungen bzgl. der Gewinnverteilung zwischen Uwe Lochstampfer (dem Urheber) und Marina Lochstampfer (der Vermarkterin) der Lichtbilder für das Verfahren bedeutsam seien, war trotz des forschen Vortrages nicht nachvollziehbar.

Frage 1: Ist es nicht vielmehr so, dass Herr Kleybolte daran interessiert war, die eine Stunde, die für das Verfahren angesetzt war, so zu organisieren, dass die eigentlich zentralen Punkte gar nicht mehr Gegenstand des Verfahrens wurden? Die sinnfreie Befragung des Zeugen Lochstampfer dauerte etwa eine halbe Stunde. Mit dem Flehen des Rechtsanwalts Lucht telefonisch Rücksprache halten zu dürfen, verging eine weitere Viertelstunde.

Frage 2: Der eigentlich zentrale Punkt, die Entschädigung aufgrund der Lizenzanalogie, kam damit gar nicht mehr zur Sprache. Die Sichtweise von Herrn Kleybolte, wir werden in unserer eingehenden Analyse des Verfahrens darauf eingehen, dass grundsätzlich die Tarife der MfM gelten, ist falsch. Uns liegen zahlreiche anders tenorierte Urteile vor. Kann, wie im vorliegenden Fall, eindeutig nachgewiesen werden, dass der Urheber ständig die Lichtbilder für ein geringeres Honorar lizenziert, gelten diese geringeren Honorare. Da dies aber schon im Vorfeld eindeutig nachgewiesen wurde, hätte Herr Kleybolte die sinnfreie Einbestellung des Zeugen Lochstampfer dafür nutzen können, ihn nach den Honoraren zu befragen, die er üblicherweise für die Lizenzierung seiner Bilder im online Bereich verlangt. Dies hat er unterlassen. Warum?

Sachverhalt: Eine weitere Frage des Verfahrens war, ob die www.divina-commedia.de als private oder gewerbliche Seite einzustufen ist. Auch hier haben wir wieder das Problem, was ja nicht nur ein rechtliches, sondern, siehe oben, auch ein ökonomischen Problem ist, dass der Begriff subjektiv ins Unendliche erweitert werden kann. Subjektiv kann auch bedeuten, dass das genaue Gegenteil von dem vermutet wird, was eigentlich dasteht. Ein Problem, dass sich auch bei Frau Benz stellt. Obwohl wir kostenlos schreiben und Programme auch tatsächlich kostenlos zum Download anbieten, interpretiert sie das als kostenpflichtig. Herr Kleybolte schreibt im Urteil: So ist auch ausdrücklich eine Verbindung zu den von der Beklagten zu 1) unterhaltenen Sprachportalen vorgesehen (vgl. Screenshot S.6.d.A.). Der Hinweis, das Projekt sei „rein privater Natur“, steht vor diesem Hintergrund als Einstufung auf gewerblich nicht entgegen, da er eben nicht zutrifft, weil die gewerblichen Aktivitäten damit zumindest werbend gefördert werden.

Er interpretiert also die Aussage, dass es sich um eine private Seite handelt, dahingehend, dass das Gegenteil von dem gemeint ist, was tatsächlich dasteht.

Frage: Gibt es irgendeine Grenze, ab der ein Tatbestand auch objektiv Gültigkeit hat? Weiter stellt sich natürlich die Frage, wieso es dann noch dreier Richter bedarf. Die Akkumulation subjektiver Befindlichkeiten bringt keine qualitative Steigerung der Rechtsprechung. Ökonomisch gesehen, ist es eine Verschwendung.

Diplom Volkswirt / Magister Artium

Andrés Ehmann